

Statuten des Triathlon Verbandes des F. Liechtenstein (TriFL)

Art. 1. Name, Sitz, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr

- 1.1. Unter dem Namen "TriFL" (Triathlon Verband des Fürstentums Liechtenstein) besteht ein Verein im Sinne der Art. 246 ff PGR, welcher den Verband für Triathlon und alle verwandten Sportarten bildet.
- 1.2. Der Sitz des Verbandes ist Vaduz.
- 1.3. Der TriFL ist Mitglied bei der International Triathlon Union (ITU), der Europäischen Triathlon Union (ETU) sowie dem Liechtenstein Olympic Committee (LOC).
- 1.4. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 2. Zweck

- 2.1. Zweck des TriFL ist, den Triathlonsport und verwandte Sportarten auf gemeinnütziger Grundlage im Dienste der Volksgesundheit und der sinnvollen Freizeitbeschäftigung zu fördern.
- 2.2. Der TriFL vertritt den Triathlonsport und verwandte Sportarten in Staat und Gesellschaft sowie in den Organisationen des Liechtensteinischen Sports und in den internationalen Sportorganisationen.
- 2.3. Der TriFL verpflichtet sich, den Verhaltenscodex (Code of Conduct) des LOC für sich und seine Mitglieder zu übernehmen und zu befolgen.
- 2.4. Insbesondere hat der TriFL folgende Zielsetzungen:
 - Förderung des Triathlonsports und verwandter Sportarten als Breiten- und Spitzensport.
 - Gewährleistung eines kontrollierten Wettkampfbetriebes nach den Regeln der internationalen Dachverbände.
 - Schulung der Aktiven, der Trainer und Funktionäre.
 - Öffentlichkeits- und Medienarbeit mit dem Ziel, den Triathlonsport und verwandte Sportarten bekannt zu machen und zu verbreiten.
 - Durchführung von alljährlichen Landesmeisterschaften (LM) der vom TriFL vertretenen Sportarten.

Art. 3. Reglements

3.1. Zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten statutarischen Zwecke, kann der TriFL Reglements erlassen.

Art. 4. Mitglieder

4.1. Der TriFL kennt folgende Mitgliedschaften:

- Vereine
- Einzelmitglieder und
- Ehrenmitglieder.

Art. 5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Die Aufnahme im TriFL bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung (DV) des TriFL.

5.2. Es werden nur Vereine aufgenommen, welche die Förderung des Triathlonsportes in ihren Statuten aufweisen und diese aktiv betreiben.

Art. 6. Verlust der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte. Der ausgetretene Verein oder Einzelmitglied bleibt für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar.

6.2. Die Austrittserklärung hat auf Ende eines Jahres unter Beachtung einer zweimonatlichen Frist zu erfolgen. Sie ist dem TriFL schriftlich zuzustellen.

6.3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:

- bei groben Verstößen gegen die Statuten,
- wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem TriFL, nach erfolgter Mahnung und
- bei verbandsschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.

Art. 7. Ehrenmitglieder

7.1. Personen, die sich besondere Verdienste um die vom TriFL vertretenen Sportarten erworben haben, können von der DV zu Ehrenmitgliedern des TriFL ernannt werden.

Art. 8. Rechte

- 8.1. Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge und Beschwerden an den TriFL zu richten und die Wahrung ihrer Interessen durch den TriFL zu verlangen. Sie können vom TriFL Auskünfte verlangen über Angelegenheiten, die den TriFL betreffen.
- 8.2. Dienstleistungen des TriFL stehen grundsätzlich allen Mitgliedern offen.
- 8.3. Nur Mitglieder-Vereine haben Anspruch auf Beteiligung an der Willensbildung des TriFL im Rahmen der von den Statuten geregelten Sachverhalte. Einzelmitglieder können an der DV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 9. Pflichten

- 9.1. Die Statuten, Reglements, Verträge, Vereinbarungen und Beschlüsse des TriFL sind für seine Mitglieder verbindlich.
- 9.2. Das Mitglied hat Adress- und Namensänderungen unverzüglich mitzuteilen.
- 9.3. Jeder Verein hat per Ende Geschäftsjahr dem TriFL eine Mitgliederliste zu senden. Jedes Mitglied eines dem TriFL angeschlossenen Vereins ist automatisch auch Mitglied des TriFL und erhält eine Mitgliedskarte. Für jedes Vereinsmitglied bezahlt der Verein eine jährliche Abgabe.
- 9.4. Jeder Verein bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag an den TriFL. Dieser setzt sich zusammen aus einer Jahrespauschale sowie einer Abgabe pro registrierten Mitgliedes. Die Höhe beider Abgaben wird von der DV bestimmt.
- 9.5. Jedes Einzelmitglied zahlt einen Jahresbeitrag, welcher von der DV bestimmt wird. Zusätzlich hat das Einzelmitglied auch das Anrecht, eine Wettkampflizenz zu lösen.

Art. 10. Organe

- 10.1. Der TriFL hat folgende Hauptorgane:
- Delegiertenversammlung (DV),
 - Vorstand,
- sowie folgendes Hilfsorgan:
- Kontrollstelle.

Art. 11. Die Delegiertenversammlung (DV)

- 11.1. Die DV ist das oberste und allein rechtsetzende Organ des TriFL.

- 11.2. Sie wird vom Vorstand alljährlich im ersten Trimester einberufen. Der Tagungsort wird vom Vorstand bestimmt. Datum, Zeit und Ort sind mindestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben.
- 11.3. Eine ausserordentliche DV kann durch den Vorstand oder durch die ordentliche DV einberufen werden. Überdies können 2/5 der Delegierten die Einberufung verlangen.
- 11.4. Die DV setzt sich zusammen aus den Delegierten der Vereine, dem Vorstand sowie den Ehrenmitgliedern. Die Anzahl der Delegierten pro Verein ergibt sich aus der Zahl der Vereinsmitglieder, welche 4 Wochen vor der DV gezählt wurden, dividiert durch Fünf. Die Zahl der zu DV zugelassenen Delegierten wird den Vereinen mit der Einladung bekannt gegeben. Einzemitglieder können an der DV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- 11.5. Der Vorstand trifft die Vorbereitungen zur Durchführung der DV.
- 11.6. Der Präsident oder Vizepräsident leitet die DV bis zur Entlastung. Nach der Wahl des neuen Präsidenten übernimmt dieser die Leitung der DV.
- 11.7. Die Ausübung des Stimmrechts obliegt nur den anwesenden Delegierten. Dabei können Vorstandsmitglieder oder Ehrenmitglieder als Delegierte der Vereine das Stimmrecht ausüben. Verbandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die DV ist beschlussfähig, wenn 50% der Delegiertenstimmen anwesend sind.
- 11.8. Reglements, Statuten, etc. des TriFL können mit einfachem Mehr abgeändert werden.
- 11.9. Wahlen sollen in der Regel offen erfolgen. Die DV kann eine geheime Wahl beschliessen.
- 11.10. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der DV zuzustellen.
- 11.11. Die DV wählt den Vorstand und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.
- 11.12. Zu den Aufgaben der DV zählen insbesondere:
- Annahme des Jahresberichts des Präsidenten,
 - Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres und Entgegennahme des Kontrollberichts,
 - Beschlussfassung über das Budget,
 - Wahl der Hauptorgane,

- Wahl der Kontrollstelle,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Beschlussfassung über Mitgliedschaft bei anderen Verbänden oder Organisationen,
- Statuten- und Reglementsänderungen,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Ehrungen und
- Auflösung des Verbandes (nur an einer ausserordentlichen DV möglich).

Art. 12. Der Vorstand

- 12.1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die DV auf zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- 12.2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 12.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr.
- 12.4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Operative Führung des Verbandes
 - Vertretung nach Innen und Aussen,
 - er hat für die Durchführung der Beschlüsse der DV zu sorgen und auf die Einhaltung der Statuten und Reglements zu achten.

Art. 13. Revisoren

- 13.1. Die DV wählt alljährlich eine externe Kontrollstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 13.2. Die Revisoren haben die gesamte Rechnung zu prüfen und dem Vorstand sowie der DV einen schriftlichen Kontrollbericht zu erstatten.

Art. 14. Auflösung

- 14.1. Die Auflösung des TriFL kann nur an einer ausserordentlichen DV mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

14.2. Das bei der Auflösung des TriFL vorhandene Vermögen wird einem Treuhänder in F. Liechtenstein zur Verwaltung überwiesen. Bei Neugründung eines Triathlon-Verbandes in Liechtenstein wird diesem Verband das Vermögen übergeben.

Art. 15. **Inkrafttreten**

15.1. Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des TriFL am 27. April 2018 in Kraft.

24. März 1993

26. Februar 2004

10. März 2005

10. April 2014

24. April 2015

27. April 2018